



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 23/2020 S. 2895)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
über die Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
Ausgabe laufend
(Einführung RiZ-ING)**

Bekanntmachung vom 30. April 2020

UVK IV D 4

Tel.: 9025 - 1610 oder 9025 - 0, intern 925 - 1610

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. **Die „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)“** sind ein ständiger Weiterschreibung unterworfenen, in selbstständigen Teilen herausgegebenes Regelwerk.
2. **Die jeweils aktuelle Fassung** der RiZ-ING wird durch das für Verkehr zuständige Bundesministerium bekanntgegeben und ist - sofern keine einschränkende oder erläuternde Ausführungsvorschrift (AV) der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung erlassen wird - 20 Werktagen nach der Veröffentlichung durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau im Verkehrsblatt bei Planungen von Ingenieurbauwerken in der Baulast des Landes Berlin zu beachten.
3. **Bei laufenden Bauverträgen** bleibt die der jeweiligen Planung zugrundeliegende Fassung der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Die Fassungen der RiZ-ING sind in geeigneter Weise zu archivieren. Auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) kann auf ein Archiv zurückgegriffen werden.
4. **Einschränkende oder erläuternde Ausführungsvorschriften** können sowohl einzelne Teile als auch die RiZ-ING als Ganzes betreffend erlassen werden.
5. **Diese Ausführungsvorschriften** ersetzen die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten; Ausgabe Dezember 2012 (Einführung Fortschreibung RiZ-ING) vom 12.08.2013, ABl. S. 1786

-
6. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 29. Mai 2020 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 28. Mai 2025 außer Kraft.